

Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Änderung vom 24. Mai 1989

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 34

Fahrrad-
kennzeichen

¹ Das am Fahrrad befestigte Fahrradkennzeichen erbringt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer den Nachweis des Bestehens der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (Art. 70 des Strassenverkehrsgesetzes).

² Als Fahrradkennzeichen werden Vignetten (Anhang 3, Bst. A) abgegeben. Sie enthalten – durch Zahlen ausgedrückt – folgende Angaben:

- a. den Hinweis auf die zuständige Haftpflichtversicherungsgesellschaft (Versicherungsnummer);
- b. die Kantonsbezeichnung;
- c. eine fortlaufende Seriennummer;
- d. das Geltungsjahr.

³ Die Vignetten sind vom 1. Januar des aufgedruckten Geltungsjahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres gültig. Vignetten, bei denen die Jahreszahl oder die Versicherungsnummer unlesbar ist, sind ungültig.

⁴ Die Vignetten sind zusammen mit der Grundplatte, auf die sie geklebt sind (Art. 73 Abs. 1^{bis} BAV²⁾), auf ein anderes Fahrrad übertragbar.

⁵ Auch die Fahrräder der Kantone (Art. 73 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes) tragen Vignetten.

⁶ Die Fahrräder des Bundes tragen besondere, unbefristet gültige Kennzeichen (Anhang 3, Bst. B).

¹⁾ SR 741.31

²⁾ SR 741.41

Art. 36

Beschaffung
und Abgabe der
Fahrradvignetten

¹ Für die Beschaffung der Vignetten sind die Kantone zuständig. Die Versicherungsgesellschaften, welche Verbands- oder Einzelversicherungen abschliessen, beziehen die entsprechenden Vignetten zu den Selbstkosten von den Kantonen.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Vignetten zu kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherungen bei den von ihnen bezeichneten Ausgabestellen bezogen werden können. Die Versicherungsgesellschaften, welche Verbands- oder Einzelversicherungen abschliessen, sorgen dafür, dass die Fahrradhalter die entsprechenden Vignetten erhalten.

³ Wer eine Fahrradvignette bezieht, erhält zusammen mit der Vignette einen Abschnitt mit dem Namen und der Adresse der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Der Abschnitt kann weitere Hinweise enthalten.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass eine Liste der Codes zur Feststellung der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei der Polizei allgemein zugänglich aufliegt.

Art. 37

Motorhandwagen
und Motor-
einachser

¹ Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung sind die nachstehenden Motorfahrzeuge den Fahrrädern gleichgestellt:

- a. Motorhandwagen;
- b. Motoreinachser, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht für das Ziehen von Anhängern verwendet werden.

² Diese Fahrzeuge müssen Fahrradvignetten (Anhang 3, Bst. A), Fahrzeuge des Bundes Kennzeichen (Anhang 3, Bst. B) tragen.

³ Die Vignetten sind zusammen mit der Grundplatte, auf die sie geklebt sind (Art. 73 Abs. 1^{bis} BAV¹⁾), zwischen diesen Fahrzeugen und den Fahrrädern frei übertragbar.

Art. 38

Motorfahrräder

¹ Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung sind die Motorfahrräder, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, den Fahrrädern gleichgestellt.

² Motorfahrräder müssen ein Kontrollschild tragen (Art. 75 Abs. 4 BAV¹⁾). Dieses wird abgegeben, wenn der Halter den Nachweis

¹⁾ SR 741.41

der Versicherung beibringt (Art. 94 VZV¹⁾). Dazu muss er der kantonalen Behörde eines der folgenden Papiere, deren Ausgestaltung das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festlegt, vorschriftsgemäss ausgefüllt übergeben:

- a. die Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung;
- b. den Versicherungsnachweis aufgrund einer Einzelversicherung;
- c. den Versicherungsnachweis aufgrund einer Verbandsversicherung.

³ Die Behörde trägt auf den Papieren nach Absatz 2 die Nummer des Kontrollschildes, das sie dem Halter abgegeben hat, und das Datum der Abgabe ein und bewahrt die Papiere nach Ablauf der Gültigkeit des Kontrollschildes noch fünf Jahre auf.

⁴ Wer der kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung beitrifft, erhält mit dem Kontrollschild den Text der wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsvertrages.

Art. 51 Abs. 1 und 2 erster Satz sowie Abs. 3 erster Satz

¹ Ausländische Fahrräder, die zu regelmässigen Fahrten nach der Schweiz verwendet werden, sind zum Verkehr in der Schweiz nur zugelassen, wenn sie mit einer Fahrradvignette (Anhang 3, Bst. A), die auf eine Grundplatte geklebt ist (Art. 73 Abs. 1^{bis} BAV²⁾), versehen und daher wie inländische Fahrräder versichert sind.

² Verursacht der Benutzer eines ausländischen Fahrrades, das nicht mit einer Fahrradvignette versehen ist, einen Schaden in der Schweiz, so gelten folgende Regeln: ...

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für ausländische, nach Artikel 37 den Fahrrädern gleichgestellte Fahrzeuge. ...

Anhang 3

Kennzeichen für Fahrräder

A. Fahrradvignetten

1. Die als Fahrradkennzeichen abgegebenen Vignetten sind 2 cm hoch und 4 cm breit. Die Ecken sind mit einem Radius von 0,2 cm abgerundet.
2. Die Grundfarbe der Vignette ist weiss. Darauf sind schwarz auf der linken Seite drei untereinanderstehende Zahlengruppen und auf der rechten Seite

¹⁾ SR 741.51

²⁾ SR 741.41

die letzten beiden Ziffern einer Jahreszahl aufgedruckt (Figur 1); sie bezeichnen:

- a. die dreistellige Versicherungsnummer (Ziff. 3) in einer Strichstärke von 0,1 cm und einer Schrifthöhe von 0,7 cm;
- b. die zweistellige Kantonsbezeichnung (Ziff. 4) in einer Schrifthöhe von 0,35 cm;
- c. die Seriennummer (Ziff. 5) in einer Schrifthöhe von 0,25 cm;
- d. das Geltungsjahr in einer Strichstärke von 0,15 cm und einer Schrifthöhe von 1,4 cm. Eine Guilloche, deren jährlich wechselnde Farbe das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt, sichert die Jahreszahl.

3. Die Versicherungsnummer ist eine dreistellige Zahl und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Die zwei ersten Ziffern enthalten den Code zur Feststellung der zuständigen Haftpflichtversicherungsgesellschaft.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement teilt den in Frage kommenden Versicherungsgesellschaften die Code-Zahl zu. Bei den Fahrrädern der Kantone (Art. 73 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes) lautet die Zahl «00».

- b. Die dritte Ziffer bezeichnet die Art der Versicherung.

Dabei bedeutet «1» kantonale Kollektiv-Haftpflichtversicherung, «2», «3», «4» oder «5» Verbandsversicherung, «6» Einzelversicherung, «0» Fahrräder der Kantone (Art. 73 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes).

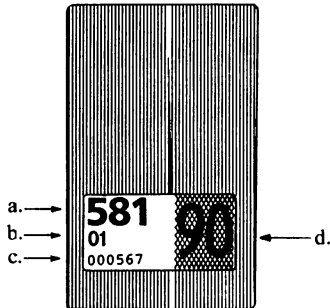
4. Die Kantone werden auf der Vignette mit zwei Ziffern wie folgt bezeichnet:

Zürich	01	Schaffhausen	14
Bern	02	Appenzell A. Rh.	15
Luzern	03	Appenzell I. Rh.	16
Uri	04	St. Gallen	17
Schwyz	05	Graubünden	18
Obwalden	06	Aargau	19
Nidwalden	07	Thurgau	20
Glarus	08	Tessin	21
Zug	09	Waadt	22
Freiburg	10	Wallis	23
Solothurn	11	Neuenburg	24
Basel-Stadt	12	Genf	25
Basel-Landschaft	13	Jura	26

Die Vignetten zu Verbands- oder Einzelversicherungen enthalten die Angabe des Kantons, in dem der Hauptsitz des betreffenden Versicherers liegt.

5. Bei jeder Kantonsbezeichnung wird für jede Versicherungsnummer eine eigene, fortlaufende Seriennummer geführt.
6. Die Vignetten sind selbstklebend und werden auf der Grundplatte (Art. 73 Abs. 1^{bis} BAV¹⁾) aufgeklebt (Figur 1).

Figur 1



- a. Versicherungsnummer
- b. Kantonsbezeichnung
- c. Seriennummer
- d. Geltungsjahr

7. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann weitere Anforderungen, namentlich über das für die Vignette zu verwendende Material, mittels Weisungen festlegen.

Anhang 4

(Fahrradpapiere)

Aufgehoben

II

Die Verordnung vom 27. Oktober 1976²⁾ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) wird wie folgt geändert:

Änderung von Verweisen

In Artikel 72 Absatz 2 wird «Artikel 38 VVV» durch «Artikel 37 VVV» ersetzt. In Artikel 94 Absätze 1 und 2 wird «Artikel 38 Absatz 4 VVV» durch «Artikel 38 Absatz 2 VVV» ersetzt.

¹⁾ SR 741.41

²⁾ SR 741.51

III

Übergangsbestimmung

Die kantonalen Behörden bewahren die bisher ausgefüllten Fahrradpapiere (bisheriger Art. 38 VVV) nach Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens noch zwei Jahre auf.

IV

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

24. Mai 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Delamuraz

Der Bundeskanzler: Buser

3265

Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)

Änderung vom 24. Mai 1989

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. August 1969¹⁾ über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Ein vorderes Kontrollschild ist erforderlich, wenn Anhänger oder eine Nachlaufachse mit Sitz für den Führer mitgeführt werden. Sonst genügt eine Fahrradvignette (Art. 37 VVV). Die Bestimmungen für Fahrräder über Grundplatte und Vignette (Art. 73 Abs. 1^{bis}) sind anwendbar. ...

Art. 60 Abs. 2

² Motorhandwagen tragen eine Fahrzeugnummer und ein Herstellerschild wie die Motorwagen (Art. 11 Abs. 1 und 3) und hinten eine Fahrradvignette (Art. 37 VVV). Die Bestimmungen für Fahrräder über Grundplatte und Vignette (Art. 73 Abs. 1^{bis}) sind anwendbar.

Art. 73 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Am Rahmen des Fahrrades muss eine leicht feststellbare, individuelle Nummer eingeschlagen und der Name des Herstellers oder eine Marke unverwischbar aufgetragen sein.

^{1bis} Fahrräder, ausgenommen jene des Bundes (Art. 34 Abs. 6 VVV), müssen hinten möglichst senkrecht und gut sichtbar eine Grundplatte nach Anhang 12 dieser Verordnung tragen. Sie müssen auf ein anderes Fahrrad übertragen werden können. Auf der reflektierenden Vorderseite der Grundplatte muss auf der unteren Hälfte eine Vignette (Art. 34 VVV) aufgeklebt sein. Die Grundplatte darf auf der Rückseite mit Angaben zur Ermittlung des Eigentümers beschriftet werden.

¹⁾ SR 741.41

*Anhang 12***Grundplatte für Fahrräder**

Die Grundplatte ist 8 cm hoch, 5 cm breit und mindestens 0,15 cm dick. Die Ecken sind mit einem Radius von 0,4 cm abgerundet. Sie ist aus korrosionsbeständigem Metall hergestellt und weist einen rot reflektierenden Belag auf. Für Farbe und Rückstrahlwerte gelten die gleichen Anforderungen wie für dreieckige Rückstrahler von Anhängern nach Anhang 7 dieser Verordnung. Die Rückseite ist beschrift- und beklebbar.

II

Übergangsbestimmung

Die für 1989 als Teil des Fahrradkennzeichens abgegebenen Grundplatten gelten auch als Grundplatten im Sinne von Artikel 73 dieser Verordnung.

III

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

24. Mai 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Delamuraz

Der Bundeskanzler: Buser